

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1075	17.02.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9435 – 9436		Telefon: 80-94040

Erste Ordnung

zur Änderung der Fachbereichsordnung der

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.02.2006

Aufgrund der §§ 2 Abs.4 und 25 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 14. März 2000 (GV. NRW 200 S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW 2004 S. 752), hat die Rheinisch – Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Rheinisch – Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 29.05.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH 2002, Nr. 688, S. 4115 – 4124) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan sowie der Prodekanin für Lehre (Studiendekanin) bzw. dem Prodekan für Lehre (Studiendekan).
- (2) Die Prodekanin für Lehre bzw. der Prodekan für Lehre darf nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.

§ 8 Abs. 4 und Abs. 5, S. 1 erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Bei Abwesenheit der Prodekanin oder des Prodekans wird die Dekanin oder der Dekan durch die Prodekanin für Lehre oder den Prodekan für Lehre vertreten, es sei denn, diese bzw. dieser gehört nicht dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.
- (5) Die Prodekanin für Lehre oder der Prodekan für Lehre führt den Vorsitz in der Kommission für Lehre.

§ 15 Abs. 5 und 8 erhalten folgende Fassung:

- (5) Die Prodekanin für Lehre oder der Prodekan für Lehre gehört der Kommission für Lehre mit Stimmrecht an und führt den Vorsitz.
- (8) Die Prodekanin für Lehre oder der Prodekan für Lehre berichtet der Kommission für Lehre über die betreffenden Aktivitäten des Dekanats.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 25.01.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.02.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut